

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage mit Arztpraxis und Apotheke“

Gemeinde Künzell, Dirlos
Kreis Fulda, Hessen



© dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt

Auftraggeber:

Bauherrenschaft JH Holding 3 GmbH

Forststr. 24
36093 Künzell

Auftragnehmer:

**Büro für angewandte Faunistik
und Monitoring (BFM)**

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz
Kirchstr. 20
35463 Fernwald

M.Grenz-Fernwald@t-online.de

Tel. 0641/9481177/78

Bearbeitung:

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

Stand: 12/12/2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung _____	3
2 Grundlagen _____	3
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen _____	3
2.2 Untersuchungsraum _____	4
3 Beschreibung des geplanten Projektes _____	6
4 Wirkfaktoren _____	7
5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung _____	8
5.1 Rechtliche Grundlage _____	8
5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung _____	10
5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten _____	10
5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse _____	10
5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten _____	11
5.2.4 Ausnahmeprüfung _____	11
6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten _____	12
6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum _____	12
6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 .v. m. Abs. 5 BNatSchG _____	12
6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	12
6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	12
6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	14
6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie _____	14
6.1.2 Vorkommen weiterer geschützter Arten im Sinne des BNatSchG _____	15
6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens _____	15
7 Konfliktanalyse _____	17
8 Maßnahmen zur Vermeidung _____	17
8.1 Vermeidungsmaßnahmen _____	17
8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) _____	18
8.3 Monitoring und Risikomanagement _____	18
9. Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG _____	19
9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten _____	19
9.2 Ausführliche Prüfung _____	19
10 Zusammenfassung _____	20
11 Literatur _____	21
12 Anhang _____	23

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bauherrenschaft JH Holding 3 GmbH, 36093 Künzell, beabsichtigt im Landweg 1-3 von Dirlos den Neubau einer Wohnanlage mit Arztpraxis und Apotheke. Für die Umsetzung des Vorhabens stellt die Gemeinde Künzell einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Über vorgenannten Bebauungsplan, „Seniorenwohnanlage mit Arztpraxis und Apotheke“, wird ein Allgemeines Mischgebiet (MI) ausgewiesen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt; diese trat bereits am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Beurteilung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden zu prüfen.

Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Gebäudenischen, Ruderalfluren, angrenzende Hausgärten,) war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Gemäß den ausgebildeten Biotopstrukturen im Plangebiet sind in diesem Zusammenhang die Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel besonders zu beachten. Im vorliegenden Fachbeitrag ist anhand des betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der durch das Vorhaben (Bebauungsplan) bedingte Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung ist hierbei nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) durchzuführen.

2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den na-

turräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf der Auswertung eines eigens für die Planung durchgeführten faunistischen Gutachtens zur Erfassung der Vögel und Fledermäuse:

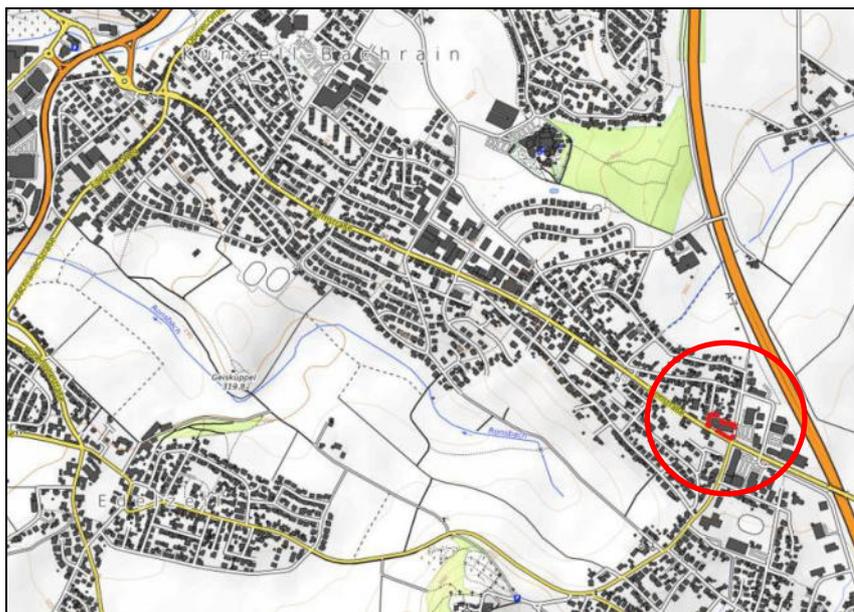
- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2022): Faunistisches Gutachten für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dicker Turm“, # Änderung (Stand: 14.10.2022). - Gutachten im Auftrag der Bauherrenschaft JH Holding 3 GmbH (Künzell), Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.

In Ergänzung vorgenannter Gutachten wurden weitere verfügbare Quellen ausgewertet (u.a.):

- ISU (2022): Plankarte für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dicker Turm“ # Änderung. - Entwurf (Vorabzug) (Stand: 13.10.2022), Kaiserlautern.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Ortsteil Dirlos der Gemeinde Künzell (36093 Künzell, Landweg 1-3). Das Plangebiet befindet sich zwischen Turmstraße (L 3377) im Süden sowie dem Landweg im Osten. Im Westen bzw. Nordwesten grenzt die Straße „Am Filzhauck“ an. Nach Norden, Westen und Süden grenzen Flächen mit vorherrschender Wohnbebauung an. Östlich des Landweges existieren Mischgebiets- und Gewerbefläche (u.a. Einzelhandel). Die aktuelle Nutzung des Vorhabengebietes umfasst eine gewerbliche Nutzung mit einem Autohaus. Die Freiflächen des Gebietes sind ganz überwiegend versiegelt. Darüber hinaus bestehen kleinflächig Vielschnittrasen und Ruderalfluren. Naturräumlich liegt das Plangebiet im Fuldaer Becken (352.1), welche zur Fuldaer Senke (352) zählt (KLAUSING 1988).



Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes



Abb. 2: Südansicht von Turmstraße

Foto: M. Grenz



Abb. 3: Ansicht vom Landweg nach Westen

Foto: M. Grenz



Abb. 4: Stellflächen im Osten

Foto: M. Grenz



Abb. 5: Randeingrünung im Norden

Foto: M. Grenz



Abb. 6: Ruderalflur im Nordwesten

Foto: M. Grenz



Abb. 7: Stellflächen im Westen

Foto: M. Grenz



Abb. 8: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Liegenschaftskataster)

3 Beschreibung des geplanten Projektes

Gemäß dem vorliegenden Entwurf (Vorabzug 2.12.2022) liegt eine Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet (MI) vor (s. Abb. 9). Eine Randeingrünung erfolgt über die Festsetzung zur Anpflanzung mit Bäumen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über den Landweg im Osten.

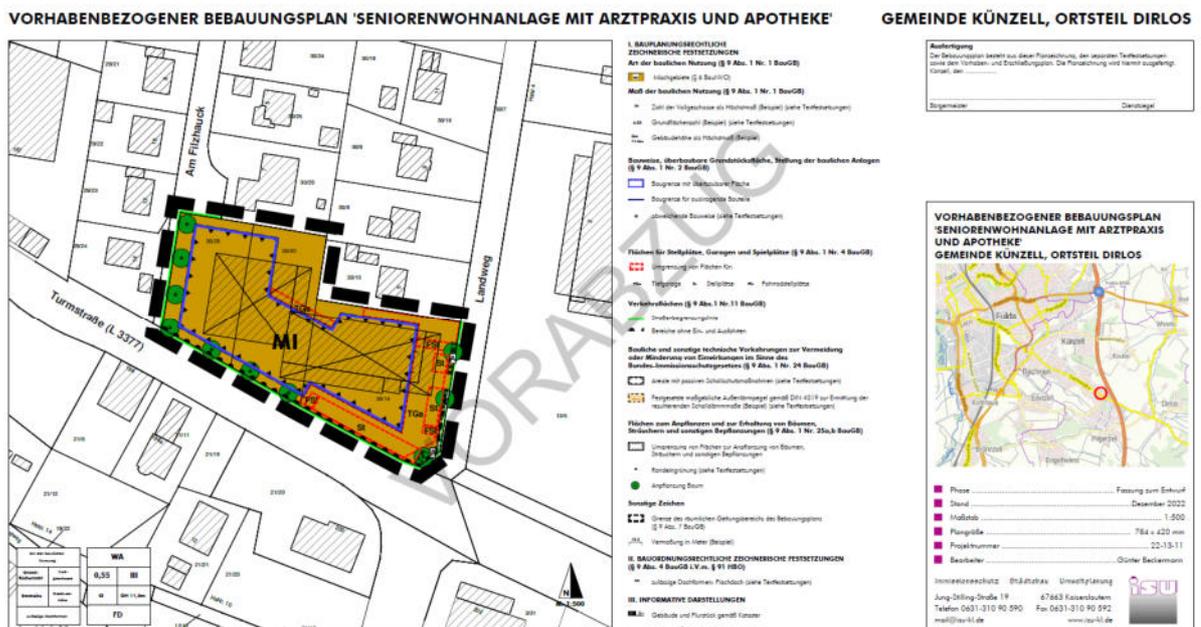


Abb. 9: Vorhabenbezogener Bebauungsplan >Seniorenwohnanlage mit Arztpraxis und Apotheke< (Entwurf, Vorabzug 12.12.2022)

4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen differenziert aufgelistet.

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Erläuterung
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch den Baubetrieb	Während der verschiedenen Bauphasen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm) sowie einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes zu Störungen empfindlicher Tierarten (u. a. Vögel) kommen. Dies gilt für das künftige Baugebiet sowie dessen Einflussbereich. Grundsätzlich ist für den Großteil der Fauna während der Vegetationsperiode (Brutzeit, Wochenstubenzeit) das höchste Störungsrisiko gegeben.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Bruten, Eiern oder anderen Entwicklungsformen	Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen (z.B. Gehölzrodung, Bodenabtrag) sowie dem Abriss von Gebäuden können ruhende Tierarten sowie ihre Entwicklungsformen in ihren Brut- und Ruhestätten getötet werden. Dies gilt u.a. für Vogelgelege und Jungvögel zur Brutzeit (z.B. Nischenbrüter, Freibrüter) sowie für Fledermäuse innerhalb ihrer Quartierstandorte (z.B. Spaltenquartiere der Gebäude). Darüber hinaus können ganzjährig im Plangebiet lebende Reptilien (z.B. Eigelege, Erdquartiere) und Schmetterlinge (Ei, Raupe, Puppe) potentiell betroffen sein.
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächen- bzw. Habitatverlust/Versiegelung	Mit der Errichtung des geplanten Mischgebietes ist für verschiedene Tierarten ein dauerhafter Verlust von Nahrungs-, Entwicklungs- und Ruheräumen gegeben. Hiervon konkret betroffen sind die Bruthabitate verschiedener Brutvögel (u.a. Hausrotschwanz) sowie der potentiellen Spaltenquartieren Gebäude bewohnender Fledermausarten (u.a. Zwergfledermaus). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die aktuellen Nutzung des Plangebietes ganz überwiegend versiegelt oder bebaut ist. Darüber hinaus führt die künftige Anpflanzung von Bäumen zu einer Anreicherung der gegebenen Habitatausstattung.
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung baulicher Anlagen und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten im Rahmen der künftigen Nutzung	Die künftige Nutzung des Baugebietes kann durch Frequentierung, Licht- und Geräuschemissionen bei Tierarten im Einflussbereich des Gebietes Fluchtreaktionen bzw. Beunruhigungen (z.B. Feindmeideverhalten, Barriereeffekt) auslösen. Dies gilt ebenso für Vorkommen angrenzender Biotope. Weniger störanfällige, häufige Arten (z.B. Hausrotschwanz, Amsel) werden das künftige Mischgebiet sowie dessen Umfeld - auch unter Berücksichtigung von Gewöhnungseffekten sowie einer bestehenden Vorbelastung – auch weiterhin nutzen können.
Tötung von Arten im Rahmen der künftigen Nutzung	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist durch die künftige Nutzung des Baugebietes nicht zu erwarten.

5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz) und sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (d.h. auch saP/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt). Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹ Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen

Der Gesetzgeber bezieht die Pflicht zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf alle Eingriffsvorhaben und auf Bauvorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB. Somit unterliegen auch Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB (über die Eingriffsregelung) – wie auch die Bauleitplanung – der Pflicht zur Artenschutzprüfung. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die der Artenschutzprüfung unterliegenden Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein Vorhaben begleitendes Monitoring vorgesehen werden.

Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen kumulativ vor:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktualisierten „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011).

5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet/Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten zur Gruppe der Fledermäuse und Vögel ausgewertet. Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum sowie das Potential weiterer relevanter Artengruppen mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-,

bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten. Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethoden werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen (HMUELV, 2015). Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

5.2.4 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen: „... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.“

6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise geben die nachfolgenden Tabellen einen Überblick über die im Einflussbereich des Vorhabens nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Darüber hinaus werden weitere potentiell vorkommende Arten des Planungsraumes aufgeführt, die ggf. als planungsrelevant anzusprechen sind.

6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säuger (außer Fledermäuse): Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Säuger vor. Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes sowie der Lage innerhalb des geschlossenen Siedlungsraumes ist ein Vorkommen von Säugerarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Nach vorliegenden Bestandserhebungen der Fledermäuse des Vorhabensgebietes (BFM 2022) wurden durch eine akustische Erfassung mittels Horchbox (batcorder) vom 29.05.-04.06.2022 aus 95 akustischen Aufnahmen (120 sec.) mindestens fünf Fledermausarten erfasst. Hierbei handelt es sich um Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie eine Art der Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/branthii*) und Langohren (*Plecotus auritus/austriacus*). Eine sichere bioakustische Unterscheidung der Bartfledermausrufe und Langohren ist nicht möglich (vgl. SKIBA 2003), sodass akustische Nachweise nicht eindeutig der Kleinen/Großen Bartfledermaus bzw. dem Braunen/Grauen Langohr zugeordnet werden können. Stellvertretend werden hier die in Ortschaften regelmäßig als Spaltenquartierbewohner anzutreffenden Arten Kleine Bartfledermaus sowie das Braune Langohr behandelt. In der Zusammenschau der akustischen Aufnahmen ist eine geringe Aktivität der Zwergfledermaus über die gesamte Nacht hinweg zu verzeichnen. Eine erhöhte Flugaktivität in den Aus- und Einflugphasen, welche auf eine Quartiernähe der Art hinweisen kann, wurde am Standort nicht verzeichnet. Zudem sind Teile der Aktivitäten als Erkundungsflüge zu interpretieren. Die übrigen Arten des Untersuchungsgebietes wurden mit nur wenigen Einzelrufen erfasst. Anhand der vorliegenden Daten kann das Untersuchungsgebiet vor allem als Transfergebiet angesprochen werden. Eine Bedeutung als Jagdgebiet liegt für das Plangebiet nicht oder nur eingeschränkt im Verbund mit angrenzenden Hausgärten vor. Aufgrund der Existenz potentieller Spaltenquartiere der Gebäude (z.B. Verschalung, Gebäudenischen)

kann eine temporäre Quartiernutzung (z.B. Männchenquartier) für einzelne der nachgewiesenen Arten nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Reptilien vor. Nachweise von Reptilienarten des Anhang-IV der FFH- Richtlinie mit einer Verbreitung im Planungsraum (z.B. Zauneidechse) liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor bzw. können ausgeschlossen werden (vgl. auch BFM 2022).

Amphibien: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Amphibien vor. Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Kammmolch, Geburtshelferkröte) sind im Einflussbereich des Plangebietes aufgrund fehlender Laichgewässer auszuschließen.

Käfer: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Käfer vor. Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten bzw. sind auszuschließen.

Tab. 2: Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie im Planungsraum

Schutz und Gefährdung					RLH	RLD	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ Hessen
BNG		FFH							
s	b	II	IV						
x	x		x	2	*	<i>Myotis mystacinus</i> #	Kleine Bartfledermaus	unzureichend	
x	x		x	3	V	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	schlecht	
x	x		x	3	*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	günstig	
x	x		x	n	*	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	unzureichend	
x	x		x	2	3	<i>Plecotus auritus</i> #	Braunes Langohr	günstig	

= eine akustische Unterscheidung der Art ist nicht möglich.

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:
b = besonders geschützte Art
s = streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:
II = in Schutzgebieten zu schützende Arten
IV = besonders zu schützende Art

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020)

Erhaltungszustand in Hessen:

Hessen-Forst FENA (Stand: 23. Oktober 2019)
grün = günstig gelb = unzureichend
rot = schlecht grau = unbekannt

Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste
* = ungefährdet

G = Gefährdung anzunehmen
R = extrem selten
3 = gefährdet
D = Daten unzureichend
n = nicht berücksichtigt

Libellen: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Libellen vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Reproduktionsgewässer auszuschließen.

Schmetterlinge: Für den näheren Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Schmetterlinge vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Nachtkerzenschwärmer) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten bzw. es liegen keine entsprechenden Hinweise vor (s. auch BFM 2022).

Weichtiere: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Daten zur Gruppe der Weichtiere vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet auszuschließen.

6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebietes liegen nach Kenntnisstand keine Nachweise europaweit geschützter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nach vorliegenden Bestandserhebungen der Vögel des Vorhabensgebietes (BFM 2022) konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 10 Vogelarten festgestellt werden, von denen 9 Arten als Brutvögel bzw. Randbrüter eingestuft werden. Hiervon sind zwei Arten als Brutvögel im direkten Plangebiet zu bewerten. Bei einer Art handelt es sich um einen Gastvogel, welcher im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes als Brutvogel anzusprechen ist.

Tab. 3: Liste der 2022 nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Schutz und Gefährdung						Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1	EHZ Hessen
BNG		VSR		RLH	RLD			
s	b	I	A					
	x		x	*	*	<i>Turdus merula</i>	Amsel BV	günstig
	x		x	*	*	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz BV/RB	unzureichend
	x		x	*	*	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink BV/RB	günstig
	x		x	*	*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz BV	günstig
	x		x	V	*	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling BV/RB	unzureichend
	x		x	3	3	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling BV/RB	schlecht
	x		x	V	*	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	unzureichend
	x		x	3	3	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe G	unzureichend
	x		x	*	*	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke BV/RB	günstig
	x		x	*	*	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen BV/RB	günstig

*1 = Artkürzel gemäß Vorschlag Südbeck et al. (2005)

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:
 b = besonders geschützte Art

Erhaltungszustände:

Hessen: VSW März 2014, 2. Fassung
 grün = günstig
 gelb = unzureichend
 s = streng geschützte Art
 rot = schlecht
 grau = unbekannt
 weiß = keine Angabe

VSR = Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

I = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.1 (Anhang I)

Z = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.2 (Zugvogelarten, Hessen)

(VSW 2014, 2. Fassung, Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens)

A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten)

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen

(VSW & HGON 2016, 10. Fassung, Stand Mai 2014)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands

(RYSILAVY et al. 2020, 6. Fassung, Stand 30. September 2020)

Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen

G = Gefährdung anzunehmen

1 = vom Aussterben bedroht

R = extrem selten

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste

D = Daten unzureichend

- = ungefährdet

Status im Untersuchungsgebiet (mit Anzahl der Revierpaare wertgebender Arten):

BV = Brutvogel, RB = Randbrüter, G = Gastvogel (u.a. Nahrungsgast)

Von den gefährdeten Arten der Roten Liste Hessens brütet im Bereich der angrenzenden Hausgärten der Bluthänfling. Zu den Randbrütern der hessischen Vorwarnliste zählen zudem Haussperling und Klappergrasmücke. Als gefährdeter Nahrungsgast des Untersuchungsgebietes tritt die Mehlschwalbe im Gebiet auf. Innerhalb des direkten Plangebietes treten ausschließlich die weit verbreiteten Arten Amsel und Hausrotschwanz als Brutvögel auf.

6.1.2 Vorkommen weiterer geschützter Arten im Sinne des BNatSchG

Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind für das Vorhabengebiet nicht bekannt bzw. aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Die nur national geschützten Arten sind ebenso wie seltene Arten der Roten Listen im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Mindestens fünf im Wirkraum des Bebauungsplans nachgewiesene Fledermausarten sowie 9 Brutvögel (inkl. Randbrüter) und ein weiterer Nahrungsgast sind prüfungsrelevant. Im Rahmen eines Abschichtungsprozesses ist nach einer ersten Konfliktanalyse eine Reduzierung des prüfungsrelevanten Artenbestandes der Anhang IV- und europäischen Vogelarten hinsichtlich Verbreitungsgebiet, Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und der Empfindlichkeit gegenüber den anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren vorzunehmen.

Tab. 4: Konfliktanalyse und Abschichtung planungsrelevanter Tierarten des Vorhabengebietes (Vorhabenbezogener BP >Dicker Turm<; # Änderung)

Schutz und Gefährdung				RLH	RLD	Deutscher Name	Vorkommen	Status UG	Relevanz	Erläuterungen zur Relevanz der Betroffenheit
BNG		VSR/FFH								
s	b	I/Z	IV							
x	x		x	2	*	Kleine Bartfledermaus	n?	F	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Jagd-/Transferegebiet); pot. Gebäudequartiernutzung
x	x		x	3	V	Großer Abendsegler	n	F	Nein	Nachweis im Eingriffsgebiet (Jagd-/Transferegebiet); ohne pot. Gebäudequartiernutzung im Plangebiet
x	x		x	3	*	Zwergfledermaus	n	F	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Jagd-/Transferegebiet); pot. Gebäudequartiernutzung
x	x		x	n	*	Mückenfledermaus	n	F	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Jagd-/Transferegebiet); pot. Gebäudequartiernutzung
x	x		x	2	3	Braunes Langohr	n?	F	Ja	Nachweis im Eingriffsgebiet (Jagd-/Transferegebiet); pot. Gebäudequartiernutzung (hier: Wohnhäuser)
	x		x	*	*	Girlitz	n	RB	Nein	2 Randbrüter ohne Habitatbindung zum Eingriffsgebiet
	x		x	V	*	Hausperling	n	RB	Ja	1 Randbrüter des Eingriffsgebietes, potentieller Brutvogel der Gebäudenischen des Plangebietes
	x		x	V	*	Klappergrasmücke	n	RB	Nein	1 Randbrüter ohne Habitatbindung zum Eingriffsgebiet
	x		x	3	3	Bluthänfling	n	RB	Nein	2 Randbrüter ohne Habitatbindung zum Eingriffsgebiet
	x		x	3	3	Mehlschwalbe	n	G	Nein	Nahrungsgast mit pot. Brut in angrenzender Siedlungslage (Gebäudebrüter, z.B. Dachüberstand).

n Nachweis, ? unklar, p potentiell vorkommend, Status UG (Vorhabengebiet): BV Brutvogel, RB Randbrüter, G Gastvogel (u.a. Nahrungsgast), F Flugroute/Jagd

7 Konfliktanalyse

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Lebensräume bundesweit gefährdeter sowie international geschützter Tierarten im Bereich des Plangebietes, werden bei Realisierung des Vorhabens einzelne Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (inkl. CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Störung) sind vor allem im Rahmen der Bauphase (u.a. Gebäudeabriss), der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie untergeordnet durch die künftige Wohngebietsnutzung des Plangebietes (u.a. Randstörungen) zu erwarten.

Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes werden 4 Fledermausarten und 1 Vogelart des Plangebietes als planungsrelevant eingestuft. Hierbei handelt es sich um vier Fledermausarten, welche das Eingriffsgebiet vor allem als Jagd- und Transfergebiet nutzen, aber potenziell auch Spalten der bestehenden Gebäude als Zwischenquartiere nutzen. Dies gilt vor allem für die im Plangebiet dominante Zwergfledermaus, welche regelmäßig an Dächern sowie unter verschiedenen Verschalungen Quartiere bezieht (z.B. Männchenquartier). Obwohl keine aktuellen Hinweise auf Gebäudequartiere vorliegen, sind diese im Rahmen künftiger Baumaßnahmen (hier: Abrissarbeiten) besonders zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für den Haussperling, welcher als potentieller Nischenbrüter des Plangebietes zu bewerten ist.

Darüber hinaus sind weitere Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldräumung bzw. des Gebäudeabriss erforderlich, welche im Wesentlichen über eine Bauzeitenregelung mit Arbeiten außerhalb der Brutzeit sowie einer ökologischen Baubegleitung geregelt werden können.

8 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Die folgenden in Kapitel 8.1 und 8.2 genannten notwendigen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG werden in die Wirkungsprognose einbezogen.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **V1: Bauzeitenregelung (Fledermäuse, Gebäudebrüter)**

Baubedingt kann es im Rahmen von Abrissarbeiten bei Gebäudebrütern oder Fledermäusen mit einer Quartiernutzung in/an Gebäuden zur Tötung von Individuen oder deren Ge-

lege kommen. Verbotstatbestände der Tötung lassen sich im Wesentlichen vermeiden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungsperiode erfolgen. Unter Berücksichtigung einer möglichen Zwischenquartiernutzung durch Fledermäuse im Frühjahr oder Herbst sind entsprechende Arbeiten im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar vorzunehmen. Hiermit werden die Verbotstatbestände der Tötung und Störung gemäß §44 BNatSchG für die Gruppe der Gebäudebrüter (u.a. Haussperling) sowie von Fledermäusen mit einer Spaltenquartiernutzung (u.a. Zwergfledermaus) im Sommerhalbjahr sowie in den Übergangszeiten vermieden.

- **V2 Benachrichtigung der ausführenden Firmen zum Artenschutz**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen über die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz (z.B. Bauzeitenregelung) zu benachrichtigen.

- **V3: Ökologisch-biologische Baubegleitung**

Die Maßnahmen zum Artenschutz sind unter ökologisch-biologischer Baubegleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

Bei erforderlichen, abweichenden Bauzeiten während der Brutzeit bzw. Wochenstubenzeit ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Sachverständigen eine Bestandskontrolle vorzunehmen, um eine aktuelle Besiedlung durch artenschutzrechtlich relevante Arten ausschließen zu können und eine Freigabe für die Bauarbeiten zu erlangen.

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- **M1: Installation von 3 Fledermauskästen für Gebäude bewohnende Fledermäuse**

Fachgerechte Anbringung von 3 künstlichen Fledermausquartieren. Die Quartierangebote sind unter oder über Putz der künftigen Gebäudefassaden zu installieren (z.B. Flachkästen). Alternativ kann eine fledermausgerechte Verschaltung errichtet werden.

- **M2: Installation von 1 Nistkasten für Nischenbrüter der Gebäude**

Fachgerechte Installation von 1 Vogelkasten für Höhlen-/Nischenbrüter (hier: Spatzenquartier). Die Nisthilfen sind bevorzugt unterhalb geschützter Dachtraufen an den Außenwänden der künftigen Gebäudefassaden zu befestigen.

8.3 Monitoring und Risikomanagement

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Artenschutz ist durch ein fachkundiges Monitoring zu belegen (i.d.R. mindestens 5 Jahre). Falls im Einzelfall ein Erfolg der Maßnahmen ausbleibt, sind Nachbesserungen vorzunehmen, um eine Vermeidung der Verbotstatbestände zu gewährleisten.

9 Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG

9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Im Anhang 1 ist die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dargestellt (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt. Grundsätzlich erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D.h. genügt es, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Für keine der geprüften, allgemein verbreiteten Vogelarten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.1-8.2 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

9.2 Ausführliche Prüfung

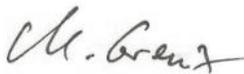
Für die Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr) und den Hausperling wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt. Bei Beachtung und Durchführung der unter Punkt 8.1-8.2 dargestellten Maßnahmen werden für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

10 Zusammenfassung

Die Bauherrenschaft JH Holding 3 GmbH, 36093 Künzell, beabsichtigt im Landweg 1-3 von Dirlos den Neubau einer Wohnanlage mit Arztpraxis und Apotheke. Für die Umsetzung des Vorhabens stellt die Gemeinde Künzell einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Über vorgenannten Bebauungsplan, „Seniorenwohnanlage mit Arztpraxis und Apotheke“, wird ein Allgemeines Mischgebiet (MI) ausgewiesen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt welche am 01. März 2010 in Kraft trat. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Bewertung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden zu prüfen.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der eigens für das Planvorhaben durchgeführten faunistischen Untersuchungen des Jahres 2022, welche durch eine Potentialanalyse ergänzt wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Artenbestände ergab, dass unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabenbedingten Wirkungen erfüllt werden.



.....
Manfred Grenz Fernwald, den 12.12.2022

11 Literatur

- AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen) (HRSG., 1994): Die Fledermäuse Hessens. Geschichte, Vorkommen, Bestand und Schutz. – Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch.
- AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen) (HRSG., 2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. - Heppenheim/Bergstraße.
- BArtSchV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) – BGBl. IS. 258,896, Geltung ab 25.02.2005, zuletzt geändert 21.01.2013.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. -715 S., Aula -Verlag, Wiesbaden.
- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2022): Faunistisches Gutachten für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dicker Turm“. # Änderung (Stand: 14.10.2022). - Gutachten im Auftrag der der Bauherrenschaft JH Holding 3 GmbH (Künzell), Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (Stand 30.08.2009). BfN, Online Publikation. Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_LRT_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (Stand 15.10.2019). BfN, Online Publikation. Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_20191015_bf.pdf (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- BNatSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). - BGBl. IS. 2542; Ausfertigungsdatum 29.07.2009, Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert 19.06.2020.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003b): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Kleinen Bartfledermaus *Myotis mystacinus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 20 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003c): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 19 Seiten.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003d): Gutachten zur gesamthessischen Situation des Großen Abendseglers *Nyctalus noctula*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, überarbeitete Version Februar 2005, Gießen: 20 Seiten.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Geltung 11.12.2019) - In: Amtsblatt der europäischen Union L320/13-L320/114.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Geltung ab 26.01.2010). - In: Amtsblatt der europäischen Union, L20/7-L20/25.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Die Vögel in Deutschland. Übersicht zur Bestandssituation, - Im Auftrag des DDA, BfN und KAG VSW, Münster.
- HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- HLNUG, Abteilung Naturschutz (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand 23.10.2019). HLNUG, Online Publikation. Internet: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). - Wiesbaden.
- HMUELV (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. - 3. Fassung (Dezember 2015), Wiesbaden. <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs> (zuletzt aufgerufen 16.11.2020) https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012 (Internetportals www.MultiBaseCS.de.Copyright © 2014-2020, 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (ZULETZT AUFGERUFEN 16.11.2020)
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006a): Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 8 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006b): Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006d): Artensteckbrief Braunen Langohrs *Plecotus auritus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 7 Seiten.

- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) & SIMON & WIDDIG GBR (2006e): Artensteckbrief Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 6 Seiten.
- ITN (Institut für Tierökologie und Naturbildung) (2012): Aktuelles 27 . März 2012., Homepage, Gonterskirchen.
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. - In: Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft Nr. 67 (mit Karte 1:200.000).
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere (dritte Fassung, Stand Juli 1995). - In: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Wiesbaden, 55 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pflanz und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung, Stand 30. September 2020). - Berichte zum Vogelschutz, Bd. 57, 2020, DRV & NABU (Hrsg.), S. 13-112, Felsberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, ST., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TAMM, J. & VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2004): Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. – i.A. des HMULV. – Frankfurt a. M.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (MÄRZ 2014). – Bearbeitung: M. Werner, G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel, Frankfurt am Main.
- VSW & HGON (Staatliche Vogelschutzwarte & HGON) (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung Stand Mai 2014). Hrsg.: HMUKLV, Bearbeitung: Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D., Kreuzinger, J., Korn, M. & S. Stübing, Wiesbaden.

12. Anhang

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen gemäß Kapitel 8.1 u. 8.2 ASP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n (BV)	b	I	469.000-545.000	ja (d.h. V1)	nein (s. Erläuterungen zur Betroffenheit)	ja (d.h. siehe Erläuterungen zur Betroffenheit)	Potentieller Brutvogel im Wirkungsbereich des Vorhabensgebietes Verbotstatbestände: 1) <u>Tötungsverbot</u> : Eine potenzielle Tötung zur Brutzeit ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden. 2) <u>Störungsverbot</u> : Für die Art existieren Ausweichmöglichkeiten. Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht gegeben. Eine mögliche Störung von Brutplätzen in der Phase der Baufeldvorbereitung ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar. 3) <u>Schädigungsverbot</u> : Beseitigung pot. Brutplätze. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	V1, V2, V3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n (RB)	b	I	158.-195.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1, V2, V3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n (BV)	b	I	58.000-73.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1, V2, V3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n (RB)	b	I	326.-384.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1, V2, V3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n (RB)	b	I	196.-240.000	ja	nein	ja	analog zur Amsel	V1, V2, V3
1) Verbotstatbestand tritt nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										

Vorkommen: n = nachgewiesen [BV= Brutvogel, RB =Randbrüter, G = Gastvogel], p = potentiell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling.

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

1. Kleine Bartfledermaus
2. Zwergfledermaus
3. Mückenfledermaus
4. Braunes Langohr
5. Haussperling

Anhang 2.1: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		2	RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Art gilt als anpassungsfähig und hat in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. Männchen wurden auch im Sommer in Höhlen übertagend festgestellt. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Fließgewässer sind bedeutende Jagdhabitats, in Frankreich wurde sie auch an Seen nachgewiesen, in Norddeutschland scheint sie mehr an Wälder gebunden. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften. Ähnlich flexibel zeigt sich die Kleine Bartfledermaus bei der Nahrungswahl. Vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneen wurden nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen. Die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums variiert nach Jahreszeit und Biotop. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind zwar bekannt, jedoch selten (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a).</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist als gebäudebewohnende Fledermaus durch die Zerstörung von Wochenstuben- und Sommerquartieren an Häusern betroffen. Auch der Einsatz von Holzschutzmitteln gefährdet die Art. Die teilweise genutzten Jagdgebiete in reich strukturierten Offenlandschaften sind durch Zerschneidung gefährdet oder gehen in einer „modernen Kulturlandschaft“ verloren. In Hessen jagen Kleine Bartfledermäuse anscheinend überwiegend in Wäldern, so dass die Forstwirtschaft einen Einfluss auf die Jagdgebietsqualität nehmen kann. Jedoch fehlt für die Kleine Bartfledermaus bislang eine spezifische Habitatanalyse, die die genauen Gefährdungen im Forst beschreiben könnte (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Myotis mystacinus</i> ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. In Asien ist die Art hauptsächlich zwischen</p>				

dem 30. und 50. Breitengrad anzutreffen und kommt auch on Ostchina und Japan vor. Die genauen Grenzen sind aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Großen Bartfledermaus noch unklar. Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise. Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (= 144)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	6
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	4
D 38 Bergisches Land, Sauerland	9
D 39 Westerwald	29
D 40 Lahntal und Limburger Becken	2
D 41 Taunus	12
D 44 Mittelrheingebiet	0
D 46 Westhessisches Bergland	37
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	23
D 53 Oberrheinisches Tiefland	24
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	8

Nach wie vor bleibt das Problem, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Geschwisterarten Kleiner und Großer Bartfledermaus nur recht selten erfolgt und mit dem Ultraschalldetektor nicht möglich ist. Erst eine weitergehende Unterscheidung der beiden Geschwisterarten bei Quartierkontrollen, kann den Status der beiden Arten in Hessen genauer beleuchten - wobei sich nach den bisherigen Erkenntnissen abzeichnet, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger vorkommt (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006e).

Für Hessen liegen aus 153 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Kleinen Bartfledermaus vor (ITN 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2022) wurde die Gruppe der Bartfledermäuse vereinzelt im Untersuchungsgebiet belegt (1 Aufnahme/1,05%). Stellvertretend wird hier die in Hessen weiter verbreitete Kleine Bartfledermaus besprochen, da diese regelmäßig in Ortslagen Quartiere bezieht. Das Vorhabengebiet wird von der Art vor allem als Transfergebiet genutzt. Darüber hinaus ist eine temporäre Nutzung von Spaltenquartieren der Gebäude nicht auszuschließen (z.B. Männchenquartier). Eine Bedeutung des Vorhabengebietes als Jagdgebiet ist nicht ersichtlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Bei Abrissarbeiten des Gebäudebestandes sind potentiell von der Art besiedelte Spaltenquartiere (z.B. Dachraum, Außenfassade) betroffen. Eine aktuelle Quartiernutzung ist derzeit nicht bekannt.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Mit der Installation von Fledermauskästen (**M1**) an den Fassaden der künftigen Neubauten ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen. Eine nachgeschaltete Ausführung der Maßnahme ist hier vertretbar, da übergangsweise mit einer Nutzung von Wechselquartieren in der Ortslage zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist bei Gebäudeabriss aufgrund einer potentiellen Besiedlung von Spaltenquartieren nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung (**V1**) mit Benachrichtigung der ausführenden Baufirmen (**V2, V3**). Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen der konkreten Genehmigung von Einzelmaßnahmen (z.B. behördliche Auflage zur Durchführung von Artenschutzgutachten bei Abriss von Gebäuden).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Nicht erforderlich.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (M1)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.2: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		3	RL Hessenggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).</p> <p>Die größte Gefahr ist nach wie vor die Zerstörung von Quartieren durch Sanierung der Gebäude oder durch bewusste Zerstörungsmaßnahmen. So konnte bei Zwergfledermäusen eine mittlere Zerstörungsrate der Quartiere von 6,4 % pro Jahr berechnet werden. Daneben spielt auch die Vergiftung der Fledermäuse durch die Verwendung von Holzschutzmitteln eine Rolle. Zwergfledermäuse sind außerdem die häufigste als Verkehrsoffer gefundene Art (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b). Als synanthrope Art ist die Zwergfledermaus allgemein gegenüber Lärm und Licht tolerant. Zwergfledermäuse fliegen überwiegend strukturgebunden (FGSV 2008).</p>				

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).

Die Zwergfledermaus ist offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens (s. auch Tab 1). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km² entspricht. In fast allen untersuchten Ortschaften konnten hier Quartiere, meist Wochenstuben, der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 3494)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	37
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	40
D 38 Bergisches Land, Sauerland	138
D 39 Westerwald	260
D 40 Lahntal und Limburger Becken	52
D 41 Taunus	252
D 44 Mittelrheingebiet	48
D 46 Westhessisches Bergland	1180
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	674
D 53 Oberrheinisches Tiefland	410
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	403

Für Hessen liegen aus 523 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Zwergfledermaus vor (ITN 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2022) wurde die Zwergfledermaus als häufigste Art des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (84 Aufnahmen/88,42 %). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art nachweislich als Jagd und Transfergebiet genutzt. Hierbei ist ein Schwerpunkt der Jagdgebietenutzung im Bereich angrenzender Hausgärten zu erwarten. Darüber hinaus ist eine temporäre Nutzung von Spaltenquartieren der Gebäude nicht auszuschließen (z.B. Männchenquartier). Hinweise auf ein Wochenstubenquartier innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Bei Abrissarbeiten des Gebäudebestandes sind potentiell von der Art besiedelte Spaltenquartiere (z.B. Dachraum, Außenfassade) betroffen. Eine aktuelle Quartiernutzung ist derzeit nicht bekannt.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Mit der Installation von Fledermauskästen (**M1**) an den Fassaden der künftigen Neubauten ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen. Eine nachgeschaltete Ausführung der Maßnahme ist hier vertretbar, da übergangsweise mit einer Nutzung von Wechselquartieren in der Ortslage zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist bei Gebäudeabriss aufgrund einer potentiellen Besiedlung von Spaltenquartieren nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung (**V1**) mit Benachrichtigung der ausführenden Baufirmen (**V2, V3**). Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen der konkreten Genehmigung von Einzelmaßnahmen (z.B. behördliche Auflage zur Durchführung von Artenschutzgutachten bei Abriss von Gebäuden).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (M1)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.3: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art				* RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart				- RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus an Gebäuden nachgewiesen, allerdings ist die Nutzung von Spalten stehendem Totholz nicht auszuschließen. Die Lebensräume scheinen in Gewässernähe zu liegen (Barlow 1997, Braun & Häussler 1999). Als Jagdgebiete sind naturnahe Auwälder sowie Teichlandschaften beschrieben. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten, mit einem hohen Anteil von Dipteren (Barlow 1997). Winterfunde sind bislang spärlich. In Hessen ist die Überwinterung von Tieren in dem Wochenstubenquartier belegt (Herzig 1999). Zum Migrationsverhalten gibt es unterschiedliche Hinweise. Es sind sowohl Populationen, die im Gebiet der Sommerquartiere bleiben, als auch Migrationen beschrieben (Braun & Häussler 1999, Häussler et al. 1999) (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006j). Die Art gilt als Mittelstreckenzieher (ITN 2012).</p> <p>Neben der Zerstörung ihrer Quartiere infolge von Bau- und Sanierungsarbeiten ist die Mückenfledermaus vor allem durch Lebensraumverlust gefährdet. Naturnahe Auwälder mit einem hohen Anteil von stehendem Totholz sind in der Mitteleuropäischen Landschaft nur noch selten anzutreffen. Inwiefern der Einsatz von Insektiziden (Mückenbekämpfung) die Nahrungsgrundlage der Art gefährdet, ist noch nicht abschätzbar (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006j). In der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg werden mit Stand vom 23. November 2020 für die Mückenfledermaus folgende Verluste an WEA angeführt: Deutschland 1, Hessen 0 (DÜRR 2020). Das Kollisionsrisiko ist aufgrund des Flugverhaltens vergleichbar hoch wie bei der Zwergfledermaus, allerdings wird die Art deutlich seltener unter WEA gefunden, was wiederum mit ihrer insgesamt geringeren Häufigkeit erklärbar ist (mittleres Kollisionsrisiko, Erkundungsverhalten). Jagdflug in geringer Höhe bis Baumkronenniveau. Da es sich um eine Tieflandart handelt, wo der WEA-Ausbau i.d.R. nicht stattfindet ist sie ohne relevante praktische Bedeutung. Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern ist durch den Bau von WEA gegeben; aber: Tieflandart, deshalb prak-</p>				

tisch beim WEA-Ausbau ohne Bedeutung (HMUKLV & HMWEVW 2020, ITN 2012).

4.2 Verbreitung

Über die europaweite Verbreitung der Art ist bislang wenig bekannt. Häussler et al. (1999) vermuten, dass der subatlantisch-mediterrane Klimabereich von der Mückenfledermaus besiedelt wird. In Teilen Schwedens und Dänemarks ist die Art häufig (Baagøe 2001). In Deutschland wurde sie in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein (Arnold & Braun 2002, Nagel 2003) (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006j).

Die vorliegende Zusammenstellung im Rahmen der hessenweiten Erfassung von Fledermausvorkommen ergab insgesamt 35 Fundpunkte der Mückenfledermaus in Hessen gegenüber vier Fundpunkten, die in der Verbreitungskarte des Kartenbandes zu den Fledermausnachweisen 1995-1999 aufgeführt wurden (AGFH 2002). Eindeutiger Verbreitungsschwerpunkt nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Oberrheinische- und Rhein-Main-Tiefland. Die hessen- und bundesweit umfangreichste Wochenstube befindet sich im Forsthaus Plattenhof auf dem Kühkopf (Herzig 1999), mit aktuell über 600 Tieren (adulte ♀ und Jungtiere). Teile der Kolonie verbringen offensichtlich auch den Winter hinter der Holzverkleidung des Forsthauses. Dies ist der bislang einzige Winterquartiernachweis der Art in Hessen (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006j).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 35)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	-
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	-
D 38 Bergisches Land, Sauerland	-
D 39 Westerwald	-
D 40 Lahntal und Limburger Becken	-
D 41 Taunus	-
D 44 Mittelrheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	1
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	10
D 53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland	23
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	1

Für Hessen liegen aus 26 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Mückenfledermaus vor (ITN 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2022) wurde die Mückenfledermaus mittels akustischer Erfassung einmalig am 01.06.2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (1 Aufnahme/1,05%). Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vor allem als Transfergebiet genutzt. Darüber hinaus ist eine temporäre Nutzung von Spaltenquartieren der Gebäude nicht auszuschließen (z.B. Männchenquartier). Eine Bedeutung des Vorhabengebietes als Jagdgebiet ist nicht ersichtlich.

--

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Bei Abrissarbeiten des Gebäudebestandes sind potentiell von der Art besiedelte Spaltenquartiere (z.B. Dachraum, Außenfassade) betroffen. Eine aktuelle Quartiernutzung ist derzeit nicht bekannt.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Mit der Installation von Fledermauskästen (**M1**) an den Fassaden der künftigen Neubauten ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen. Eine nachgeschaltete Ausführung der Maßnahme ist hier vertretbar, da übergangsweise mit einer Nutzung von Wechselquartieren in der Ortslage zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist bei Gebäudeabriss aufgrund einer potentiellen Besiedlung von Spaltenquartieren nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung (**V1**) mit Benachrichtigung der ausführenden Baufirmen (**V2, V3**). Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen der konkreten Genehmigung von Einzelmaßnahmen (z.B. behördliche Auflage zur Durchführung von Artenschutzgutachten bei Abriss von Gebäuden).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (M1)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.4: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Im Unterschied zum Grauen Langohr gilt <i>Plecotus auritus</i> als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen. Ebenso wie die Grauen Langohren sind sie geschickte Flieger, die auf engem Raum manövrieren können. Große Beutetiere werden häufig an einem regelmäßig aufgesuchten Fraßplatz verzehrt, die an den Anhäufungen von nicht gefressenen Schmetterlingsflügeln zu erkennen sind. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b). Die Art gilt als Kurzstreckenzieher (ITN 2012).</p> <p>Forstwirtschaftliche Maßnahmen beeinflussen sehr wesentlich die Baumhöhlendichte eines Waldes. Intensive Durchforstungshiebe, geringes Umtriebsalter, großflächige Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände und Entnahme von Höhlenbäumen aus Verkehrssicherungsgründen reduzieren das Baumhöhlenangebot und gefährden besetzte Quartierbäume. Der Einsatz von Pestiziden kann die Tiere direkt durch Vergiftung und indirekt durch Reduzierung des Nahrungsangebots gefährden. Gebäudebewohnende Kolonien sind durch Quartierzerstörung und den Einsatz von Holzschutzmitteln betroffen. Aufgrund ihres oft bodennahen Fluges sind Langohren stärker als andere Arten durch den Straßenverkehr gefährdet (erhöhte Mortalität) (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b). In der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg werden mit Stand vom 23. November 2020 für das Braune Langohr folgende Verluste an WEA angeführt: Deutsch-</p>				

land 7, Hessen 0 (DÜRR 2020). Das Kollisionsrisiko an WEA ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Fug in Höhen unter Baumkronenniveau gering. Allerdings gibt es Hinweise auf gezielte Jagdflüge an WEA zum Zweck des Absammelns von Nachfaltern vom WEA-Mast. Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wälder ist durch den Bau von WEA gegeben (HMUKLV & HMWEVW 2020, ITN 2012).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet ist, verglichen mit dem des Grauen Langohrs, nach Norden verschoben. Von Nordspanien, Norditalien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa ist die Art bis nach Skandinavien zum 64. Breitengrad verbreitet. In Asien ist die Verbreitung nur lückenhaft bekannt. Nachweise liegen aus Südostsibirien, China und Japan vor. In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).

In Hessen ist die Art mit der Waldfläche weit verbreitet. Eindeutige Verbreitungsschwerpunkte fehlen. 1994 wurde das Braune Langohr als „vergleichsweise häufig“ in Hessen eingestuft. Dies hat sich im Laufe der folgenden Jahre und durch vertiefende Untersuchungen im Rahmen von Gutachten bestätigt. Das Braune Langohr ist weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen (Tab. 1). Es sind bislang 35 Wochenstufenkolonien und 36 Reproduktionsfundpunkte, 33 Winterquartiere und 207 sonstige Fundpunkte registriert. Hinzu kommen 59 Fundpunkte unbestimmter Langohren, die vermutlich ebenfalls überwiegend dieser Art zuzuordnen sind. In der Summe ergeben sich durch Überlagerungen 288 Fundpunkte in Hessen für das Braune Langohr (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 288) Berücksichtigt wurden nur Fundpunkte nach 1995, aber keine unbestimmten Nachweise von Langohren.

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	7
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	2
D 38 Bergisches Land, Sauerland	14
D 39 Westerwald	32
D 40 Lahntal und Limburger Becken	8
D 41 Taunus	13
D 44 Mittelrheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	59
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	63
D 53 Oberrheinisches Tiefland	68
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	22

Für Hessen liegen aus 273 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise des Braunen Langohrs vor (ITN 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2022) wurde die Gruppe der Langohren mittels akustischer Aufnahmen vereinzelt im Untersuchungsgebiet belegt und ist der Gruppe der *Plecotus* (1 Aufnahme/1,05%) zuzuordnen. Stellvertretend wird hier das in Hessen weiter verbreitete Braune Langohr besprochen, welches re-

gelmäßig auch in Ortslagen nachgewiesen wird. Bei den Sommerquartieren des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) handelt es sich im Siedlungsbereich um Spalten an und in Gebäuden (z.B. Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks). Das Vorhabengebiet wird von der Art vor allem als Transfergebiet genutzt. Darüber hinaus ist eine temporäre Nutzung von Spaltenquartieren der Gebäude nicht auszuschließen (z.B. Männchenquartier). Eine Bedeutung des Vorhabengebietes als Jagdgebiet ist nicht ersichtlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Bei Abrissarbeiten des Gebäudebestandes sind potentiell von der Art besiedelte Spaltenquartiere (z.B. Dachraum, Außenfassade) betroffen. Eine aktuelle Quartiernutzung ist derzeit nicht bekannt.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Mit der Installation von Fledermauskästen (**M1**) an den Fassaden der künftigen Neubauten ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen. Eine nachgeschaltete Ausführung der Maßnahme ist hier vertretbar, da übergangsweise mit einer Nutzung von Wechselquartieren in der Ortslage zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist bei Gebäudeabriss aufgrund einer potentiellen Besiedlung von Spaltenquartieren nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung (**V1**) mit Benachrichtigung der ausführenden Baufirmen (**V2, V3**). Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen der konkreten Genehmigung von Einzelmaßnahmen (z.B. behördliche Auflage zur Durchführung von Artenschutzgutachten bei Abriss von Gebäuden).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V2, V3**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**M1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.5: Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		V	RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Lebensraum: Ausgesprochener Kulturfolger in dorfl ichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung gepragten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grunanlagen, sofern sie Gebaude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebauten in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehofte), Fels- sowie Erdwanden oder in Parks (Nistkasten); maximale Dichten in bauerlich gepragten Dorfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjahrige Verflugbarkeit von Nahrungsressourcen (Samereien sowie Insektennahrung fur die Jungen) sowie Nischen und Hohlen an Gebauten als Brutplatze.</p> <p>Brutbiologie: Hohlen-/Nischenbruter, selten Freibruter; Neststand vielseitig, Praferenz fur Gebaude, dort in Hohlen, Spalten und tiefen Nischen (z.B. im Dachtraufbereich, in Gebaudeverzierungen, Nistkasten, Fassadenbegrunung, Efeu) im Inneren von Gebauten (u.a. Stallanlagen, Bahnhofe, Industriehallen) sowie an Sonderstandorten (z.B. Mehlschwalbennestern, Storchennestern, Strassenlampen, sich bewegenden Baumaschinen); Koloniebruter und Einzelbruter; meist monogame Dauerehe, Bigamie nicht selten; 2-4, meist 3 Jahresbruten; Gelege: (2)4-6(7) Eier, Brutdauer: 11-12 Tage; Nestlingsdauer: meist 17 Tage; Nestbau, Brut sowie Fütterung der Jungen durch ♂ und ♀.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Standvogel; Paarbildung am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit; Gesang ab Dezember mit zunehmender Intensität; Eiablage ab E 3 bis A 8, Erstbrut v.a. M/E 4, Früh- und Winterbruten nachgewiesen; Jungvögel i.d.R. ab M 5. Tagesperiodik: tagaktiv; Gesangsaktivität beginnt ca. 20 Minuten vor SA, höchste Aktivität von SA bis späten Vormittag (SÜDBECK et al. 2015).</p>				

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E	A M E
Anwesenheit (Vögel)	[Blue bar]											
Brutzeit				[Blue bar]								
Erste Jungvögel				[Blue bar]								
Mauserzeit							[Blue bar]					
Wertungsgrenzen				[Blue bar]	[Blue bar]	[Blue bar]	[Blue bar]					

■ Hauptzeit ■ Nebenzeit

https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012

4.2 Verbreitung

Das Areal des Haussperlings umfasst weite Teile der Paläarktis und des Orientalis von NW-Afrika und NW-Europa nach E bis E-Sibirien und NW-Malaysia. Aufgrund der Einbürgerungen in Amerika, Australien, Neuseeland, S-Afrika und vielen Inselregionen weit die Art einer der größten Verbreitungsareale eines Landvogels auf (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Haussperling wird in der EU28 für den Zeitraum 2013-2018 auf 100-144 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Haussperling beläuft sich laut RYSLAVY et al. (2020) für 2011-2016 auf ca. 4.1-6.0 Mio. Brutpaare. Für Hessen wird der Brutbestand mit 165.000-293.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Haussperling aus 683 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 100,0% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach BFM (2022) wurde der Haussperling (*Passer domesticus*) mit einem randlichen Brutrevier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art besiedelt das Gebäude (Nischenbrüter) eines Einzelhandelsmarktes östlich des Vorhabengebietes. Das Plangebiet weist im Bereich einzelner Gebäudenischen ein Brutplatzpotential für die Art auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Bei Abriss oder Umbauarbeiten des Gebäudebestandes sind potentiell von der Art besiedelte Gebäudenischen betroffen. Eine aktuelle Brut im Eingriffsgebiet ist derzeit nicht gegeben.

Anlagenbedingt: entfällt

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Mit der Installation von Nisthilfen (M2) an den Fassaden der künftigen Neubauten ist eine Verschlechterung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang des Eingriffsgebietes auszuschließen (hier: Spatzenhotel). Eine nachgeschaltete Ausführung der Maßnahme ist hier vertretbar, da Übergangsweise mit einer Nutzung von Wechselquartieren in der Ortslage zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist bei Gebäudeabriss aufgrund einer potentiellen Besiedlung von Gebäudennischen nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung (V1) mit Benachrichtigung der ausführenden Baufirmen (V2, V3). Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen der konkreten Genehmigung von Einzelmaßnahmen (z.B. behördliche Auflage zur Durchführung von Artenschutzgutachten bei Abriss von Gebäuden).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

 ja nein**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen****§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

8. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen (**V1, V2, V3**)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**M2**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!